

**Das Abonnement**  
auf dies mit Ausnahme der  
Sonntage täglich erscheinende  
Blatt beträgt vierteljährlich  
für die Stadt Posen 1½ Thlr.,  
für ganz Preußen 1 Thlr.  
24½ Sgr.

**Bestellungen**  
nehmen alle Postanstalten des  
In- und Auslandes an.

# Posener Zeitung.

## Amtliches.

Berlin, 31. Juli. Se. Majestät der König haben Allernädigst ge-ruht: Dem Kaufmann und Beigeordneten Heinrich Hüffer zu Stromberg im Kreise Beckum den Königlichen Kronenorden vierter Klasse und den Steueraufseher Obm zu Bonn das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen; den Major in der 6. Gendarmerie-Brigade Friedrich Heinrich Lanz zu Breslau in den Adelstand zu erheben; dem General-Stabsarzt der Armee und Chef des Militär-Medizinalwesens, Geheimen Ober-Medizinalrath Dr. Grün in, den Rang eines Raths erster Klasse beizulegen; den Ober-Prokurator Lewenig in Aachen zum ständigen Kammer-Präsidenten bei dem Landgerichte zu Trier zu ernennen; und die auf den bisherigen Direktor der Ritter-Akademie zu Bedburg, Dr. Roeren, gefallene Wahl zum Direktor des Gymnasiums zu Brilon zu bestätigen.

Dem Rechtsanwalt und Notar Schumann in Grimmen ist die Verlegung seines Wohnhauses nach Wolgast gestattet worden.

Der Kapellmeister W. Laubert bierbst, Mitglied der hiesigen kgl. Akademie der Künste, ist zum Mitgliede der musikalischen Sektion des Senats der gedachten Akademie ernannt worden.

Das 29. Stück der Gesetzesammlung, welches heute ausgegeben wird, enthält unter Nr. 5912 das Statut für den Verband zur Entwässerung des Tales der faulen Obra oberhalb der Hammermühle bei Bömitz; vom 27. Juni 1864; unter Nr. 5913 die Bekanntmachung, betreffend die Alsterhöchste Genehmigung der unter der Firma: "Görlitzer gemeinnützige Aktien-Bau-ge-sellschaft" mit dem Sitz zu Görlitz errichteten Aktiengesellschaft; vom 16. Juli 1864; und unter Nr. 5914 die Bekanntmachung, betreffend die Alsterhöchste Genehmigung der unter der Firma: "Königsberger gemeinnützige Aktien-Bau-ge-sellschaft" mit dem Sitz zu Königsberg errichteten Aktiengesellschaft. Bömitz, den 30. Juli 1864.

Debit & Comtoir der Gesetz-Sammlung.

## Telegramme der Posener Zeitung.

Wien, 30. Juli, Abends 9. Uhr. In der heutigen Sitzung der Konferenz ist die Waffenruhe bis zum 3. August verlängert worden.

Wien, 31. Juli, Nachmittags. Heute hat abermals eine Konferenzsitzung stattgefunden.

In der heutigen französischen Ausgabe der "General-Korrespondenz aus Ostreich" heißt es: "Aller Voraussicht dafüre dürften längstens binnen 48 Stunden die Friedens-Präliminarien und demnächst ein Waffenstillstand unterzeichnet sein."

Lübeck, 31. Juli, Nachmittags. Der frühere Finanzminister Etatsrath Fenger ist heute aus Kopenhagen hier eingetroffen und reist Nachmittags 5 Uhr weiter nach Wien.

## Deutschland.

**Preußen.** \* Berlin, 31. Juli. Die über Breslau telegraphirten Wiener Nachrichten über die Konferenz haben sich auch dieses Mal nicht bestätigt, aber doch als ziemlich richtige Vermuthungen erwiesen. Denn die Friedensbasis ist nach den heute eingegangenen Telegrammen gesunken, und daß diese in nichts anderem besteht, als in der Trennung der Herzogthümer inf. Lauenburgs von Dänemark, darüber herrscht hier kein Zweifel, auch wenn es von den Officien nicht täglich versichert würde. Auch glaubt man hier für jetzt keinen Anlaß zu haben, über den Fortbestand des guten Einvernehmens zwischen den beiden Großmächten bezorgt zu sein, und entnimmt daraus wieder die Hoffnung, daß die augenblicklich noch die Gemüther erregenden Rendsburger Vorfälle am Bundesstage ohne Sturm ihre Erledigung finden werden. Das Ostreich darnach trachte, diesen Zwischenfall zur Verbesserung seiner Beziehungen zu den Mittelstaaten zu benutzen, ist leere Vermuthung; die Stimmung ist aber ziemlich allgemein, daß unser Bundestagsgesandte dieser Angelegenheit eine möglichst zarte Behandlung schuldig ist, um weitere Anträge von Sachsen oder Hannover zu verhüten. — Die hiesige medizinische Gesellschaft hat neuerdings einen sowohl für die Wissenschaft, als auch in sanitätlicher Hinsicht wichtigen Beschlusß gefaßt, indem sie aus ihrer Mitte eine epidemiologische Sektion gewählt hat, deren Aufgabe bestehen soll in: Darstellung der epidemisch und endemisch herrschenden Krankheiten, ihrer Ursache, ihres Charakters, der ihnen vorzugsweise anzupassenden Behandlung ic., sowie in möglichst genauer Feststellung der Morbiditäts- und Mortalitätsstatistik. Die Gesellschaft wendet zwar zunächst in dieser Beziehung ihre Thätigkeit den Berliner Verhältnissen zu, wird es sich aber angelegen sein lassen, auch außerhalb Berlins ähnlich Vereine für epidemiologische Zwecke ins Leben zu rufen. Die Sektion hat alles ihr von Außerhalb und aus der Stadt Berlin — namentlich von den Armen-, Bezirks-, Gewerks-, Hospitalärzten ic. zugehende Material zu sammeln und zu ordnen und regelmäßig alle vier Wochen der Gesellschaft zur Kenntnisnahme resp. Diskussion vorzulegen, damit es später durch den Druck veröffentlicht werde. Die Sektion besteht zunächst aus 25 Mitgliedern, es steht ihr jedoch das Kooptationsrecht zu.

Ihre Majestät die Königin hat dem katholischen Priester, Stiftsherrn Grafen Spee zu Aachen, in Anerkennung seiner persönlichen Hingabe und treuen seelsorgerischen Thätigkeit auf dem Kriegsschauplatz eine gleiche Ehrengabe, wie den katholischen Militär-Geistlichen, zu verleihen geruht.

Se. R. H. der Kronprinz wird sich, wie man hört, im Laufe der nächsten Woche wieder nach Stettin begeben. Das Gouvernementsgebäude ist jetzt für seine Aufnahme vollständig eingerichtet.

In der Anklageakte, die bei dem Beginn des sogenannten Posenprozesses verlesen worden ist, findet sich eine Stelle, wonach der Beichtstuhl von den katholischen Geistlichen benutzt worden ist, den für den thätigen Anschluß an die Insurrektion zu Gewinnenden "im Vorans"

Absolution zu ertheilen". Gegen diese letzte Annahme soll nun, wie die "Spen. Ztg." schreibt, von der zuständigen geistlichen Seite Bewahrung eingelegt werden, da nach katholischem Grundsatz eine Absolution im Vorans gar nicht ertheilt werden könne.

Hannover berauscht sich jetzt an einer vom Archivar Dr. Schumann verfaßten, wie man sagt, auf Allerhöchster Eingebung beruhenden Geschichte Hannovers. Die politische Wichtigkeit dieses "die Ems, die Weser und die Elbe beherrschenden Königreichs" wird darin in das geblührende Licht gestellt und demselben eine große Zukunft prophezeit. Die Moral der Geschichte ist, daß es nicht Preußen, nicht Ostreich, sondern einzige und allein Hannover ist, von dem Deutschland die deutsche Kriegsflotte erwarten kann. Dies zu erwarten, würde aber noch über die deutsche Geduld gehen.

Breslau, 31. Juli. Gestern Vormittag in der zehnten Stunde wurde ein Pole verhaftet, der schon seit einer Reihe von Jahren die Restauration in einem hiesigen bekannten Bierlokale besorgte. Man beschuldigt ihn, wie es heißt, geheimer Verbindungen mit seinen Landsleuten, und soll die Sichtung auf Veranlassung des Staatsgerichtshofes in Berlin erfolgt sein. Der Verhaftete ist durch einen Polizeikommissarius direkt nach dem Kriminalgefängnis gebracht worden, und wird wohl bald nach Berlin übergeführt werden. Der Verhaftete ist Familienvater. (Bresl. Ztg.)

Elberfeld, 28. Juli. Der hiesige Ober-Prokurator veröffentlicht folgende Bekanntmachung: Die am vorigen Sonntag Abend hier stattgehabte Verwundung eines hiesigen Bürgers durch einen Offizier des 11. Husarenregiments ist in den hiesigen Zeitungen bereits wiederholt und zum Theil in gehäffiger und übertriebener Weise besprochen worden. Ich habe sofort, als ich von dem Vorgange Kenntniß erhielt, die Aufnahme polizeilicher Verhandlungen verauslaßt, die mir bereits zugesangen und an das kompetente Militärgericht überwandt sind. Es darf hernach erwartet werden, daß der Vorfall einer genauen Untersuchung unterzogen werden wird, andererseits glaube ich aber auch die Erwartung aussprechen zu dürfen, daß man mit dem Urtheile über den Vorfall bis zur Beendigung der Untersuchung zurückhalten wird. — Die "Elb. Z." wie die "Rh. Z." protestiren sehr entschieden dagegen, daß sie die Vorgänge in gehäffiger oder übertriebener Weise dargestellt haben sollen.

Falkenberg OS., 28. Juli. Unser Städtchen ist in der größten Aufregung. Eine entsetzliche Frevelthit ist in der allerhöchsten Nähe verübt worden. Se. Exz. der k. Staatsminister a. D. Graf Bückler auf Schönwald gestern Abend um 7 Uhr in einer feiner Vorstadt von Räuber überfallen. Von der Stadt heimfehlend, stieg er auf dem Wege nach Gr. Schrau von seinem Wagen, indem er zum Rüttcher sagte: "Fabre indeß bis zum Jägerhaus; ich werde hier um den Teich in den Forst gehen." Zwei Männer, die er am Wege mit 2 Frauenjägern und einem Kinde getroffen und in gewohnter Weise freundlich gegrüßt hatte, mußten diese Worte gehört haben. Kaum ist der Graf im Walde, da hört er es hinter sich rauschen; doch sofort erhält er einen Hieb über den Kopf mit einem Knüttel, fängt an zu ringen mit dem Räuber, wird wieder über den Kopf geschlagen, schreit um Hilfe — da wird ihm der Mund zugehalten, zugesetzt; einen dritten Schlag über den Kopf verlegt ihm der Zweite, der indeß herangetreten ist. Der Ringende wird seiner Brieftasche mit einem Hunderthaler-Scheine beraubt, seines Portemonnais mit ca. 30 Thalern in Scheinen und Gold, seiner goldenen Uhr und Kette mit dem Medaillon der Königin, aller seiner Kleidungsstücke bis auf das Hemd, das auch noch im Ringen zerrißt. Der Gemüthandelte, schon halb Erwürgte, muß nun noch die Auseinandersetzung hören, "wie man ihn doch ganz unfehlbar machen müsse." Er wird niedergeworfen, mit einem Halstuch werden ihm die Hände auf den Rücken gebunden, mit einem anderen festelt man ihm die Füße und mit einem dritten verbündet man ihm den Mund, tritt ihn auf die Brust und schleift ihn an der Erde fort noch tiefer ins Gehölz hinein. Der 72jährige, aber noch sehr rüstige, in bewundernswürdiger Frische des Leibes und Geistes erhaltene Greis muß fürchten, daß seine letzte Stunde geschlagen; der Veteran, den die Geschosse auf den blutigsten Feldern der Ehre verjagt, liegt auf seinem eigenen Grund und Boden noch am hellen Tage hilflos, zum Verschmachten da — ein Opfer der Nichtswürdigkeit. Er muß sich durch Bewegungen des Kopfes den verbundenen Mund aus dem Tuche heranzubringen; endlich gelingt es (er ruft die seinem Jäger befahlten Lante) dieter hat den Wagen an seinem Hause von einem anderen Forstterraine aus bemerkt, war ihm zugeeilt, hörte vom Rüttcher, wohin sein Herr gegangen, geht ihm nach, bis er den Ruf hört, und kann etwa ein halb Stündchen nach der That der Retter seines Herrn werden, der noch so viel Kraft besitzt, um am Arm seines Dieners bis an den Weg zu gehen und auf den Wagen zu steigen. Der Zustand des Herrn Grafen wird bis jetzt nicht für lebensgefährlich erachtet, obwohl die Kopfwunden nicht ganz unbedeutend sind, eine Verbiegung von Rippen wahrscheinlich ist und die große Aufregung des Gemüths bei der körperlichen Weißhandlung, wie das Liegen des entblößten Körpers im feuchten Grase traurige Folgen befürchten läßt. (Bresl. Ztg.)

Nach der "Schl. Z." erhielt Nachmittags um 6 Uhr der Breslauer Polizeibehörde Kenntniß von dem Raubankfall, sowie die Personalbeschreibung der Räuber, und eine Stunde darauf gelang es dem gewandten und umsichtigen Polizei-Sergeanten Goldacker, dieselben auf der Mollwitzer Straße festzunehmen. Sie waren bereits um 3 Uhr Nachmittags nach Bries gekommen und hatten, die Männer sowohl, wie die Weiber, in verschiedenen Laden Einkäufe an Kleidungsstücken gemacht und hierbei an einem Orte auch Goldstücke blicken lassen. Das eine der Frauenzimmer trug noch ein etwa 2 Monat altes Kind bei sich. Bald wurde weiter ermittelt, daß die Raubgesellschaft schon am Vormittag sich bei einem Schuhmacher auf der Gerberstraße aufgehalten und dort gut gegessen und getrunken habe. Bei der sofort vorgenommenen Haushsuchung fand man das kleine Kind des Schuhmachers mit einem Ordenszeichen, das dem Gr. P. abgenommen worden war, hielend. Auch wurde noch ein dritter Verdächtiger dort im Schornstein verstekkt aufgefunden und festgenommen. Ferner wurde ermittelt, daß der Schuhmacher bei einem gegen Mittag gemachten Ledereinkauf einen Hundertthalerschein gewechselt hatte; derselbe wurde ebenfalls verhaftet, während er sich, da die Schuhmacher-Zinnung gestern ihr Quartal abhielt, in lustigem Tanz in Teltschows Restauration vergnügte. Abends um 8½ Uhr wurde die ganze Gesellschaft vom Polizeiverhör, unter außerordentlichem Zusammenlauf von Menschen, nach dem Gefängnis abgeführt. Wie wir vernehmen, ist einer der Räuber aus Briefen und der Stiefbruder des mitverhafteten Schuhmachers; der zweite ist aus Neudorf und der dritte aus Losen hiesigen Kreises. Für die Ergreifung der Thäter hatte Graf Bückler 50 Thlr. Belohnung ausgestellt, die wohl dem Sergeanten Goldacker zuerkannt werden dürften.

**Ostreich.** Wien, 30. Juli, Abends. Herr v. Bismarck geht heute wahrscheinlich nach Gastein.

Die "Generalkorrespondenz aus Ostreich" teilt mit, daß die für gestern anberaumt gewesene Konferenz wegen Mangel an Vorlagen auf

**Zusätze**  
1½ Sgr. für die fünfgespannte Zeile oder deren Raum, Reklame in verhältnismäßig höher) sind an die Expedition zu richten und werden für die an denselben Tage erscheinende Nummer nur bis 10 Uhr Vormittags angenommen.

heute vertagt worden ist. Die Verzögerung liege in der Schwierigkeit der telegraphischen Verbindung.

Das Abendblatt der "Presse" vernimmt, daß in der heutigen Konferenz eine Verlängerung der Waffenruhe um einige Tage beschlossen worden sei. Das Friedenswerk sei durchaus nicht gefährdet.

Der "M. Z." wird von hier berichtet, daß vor etwa vier Wochen mehrere Offiziere in Linz quittieren mußten, weil sie in das Büro des Redakteurs der "Linzer Zeitung" mit Reitpeitschen gedrungen waren. — In Klausenburg ist ein Offizier, der einen Civilisten niedergestochen, zu 10 Jahren Haft verurtheilt worden, nachdem der Kaiser dem ersten, nur auf 5 Jahre Strafzeit lautenden kriegsgerichtlichen Urteil seine Bestätigung verfogt.

Triest, 30. Juli. Mit der Ueberlandpost eingetroffene Berichte melden, daß die Seidenwerke in China unter der vorjährigen, in Japan dagegen reichlich ausgefallen sei.

Aus Hongkong wird vom 13. Juni gemeldet, daß die von der "Gazelle" genommenen dänischen Schiffe "Caroline" und "Catharina" freigegeben worden sind und jetzt unter preußischer Flagge segeln; der Schooner "Falk" ist dagegen verkauft worden.

**Bayern.** München, Sonnabend 30. Juli, Nachmittags. Wie bestimmt versichert wird, sind die Entlassungsfreiheiten des Justizministers Ulzer und des Kultusministers Zwehl vom Könige angenommen und der Oberstaatsanwalt und Landtagsabgeordnete Bomhard zum Justizminister, der Regierungspräsident von Oberfranken Koch zum Kultusminister ernannt worden.

**Sachsen.** Dresden, 29. Juli. Die "Dresdener Nachr." schreiben: Die Sammlungen, welche zu dem Zwecke angeregt worden sind, um unserem Staatsminister v. Beust ein Rittergut im Werthe von 200,000 Thlr. als Ehrengeschenk zu übermachen, werden in aller Stille, aber mit größtem Erfolg betrieben. Wie wir aus glaubwürdiger Quelle entnehmen, haben die gezeichneten Beiträge jetzt schon eine so bedeutende Höhe erreicht, daß die Verwirklichung der Idee als gesichert zu betrachten ist, und es sind auch schon Unterhandlungen mit dem Besitzer des Rittergutes Zehmen, dem Geburtsort des Hrn. v. Beust, eingeleitet worden.

**Lübeck.** Sonnabend 30. Juli. Der Großfürst Konstantin ist mit seinem Sohne Nikolaus nach Thüringen, der Sohn des Kaisers, Alexis, nach Schwalbach abgereist. Die beiden jungen Großfürsten Nikolaus und Alexis werden zu Ende der nächsten Woche in Traunmünde zurückverkehrt, woselbst das russische Übungsgeschwader inzwischen verbleibt.

## Schleswig-Holstein.

Kiel, 29. Juli. Gestern Morgen traf der Bundeskommissar Herr v. Könneritz hier ein. Wie die "H. N." hören, ist die Unwesenheit durch verschiedene Verhandlungen, welche Herr v. Könneritz mit der herzogl. Landesregierung hatte, veranlaßt. Abends reiste Herr v. Könneritz nach Altona zurück. — Es beginnen jetzt wieder, um für alle Fälle gesichert zu sein, die Märsche gegen Norden. Die "H. N." hören, daß das hier garnisonirende Bataillon des 48. Regiments schon heute oder morgen früh dahin abgehen wird. Es bleibt dann die gewöhnliche Besatzung noch zurück.

Einem Briefe der "Köln. Z." entnehmen wir noch Folgendes über die Konflikte in Rendsburg: Der holsteinschen Landesregierung sind Berichte von der Polizeibehörde in Rendsburg über die Vorgänge am 17. und 18. d. M. erstattet worden, welche durchaus nicht als parteiische zu Gunsten der Preußen betrachtet werden können und den Beweis liefern, wie wenig Gewicht auf die Mittheilungen in der hannoverschen Presse zu legen ist. Am 17. (Sonntags) Abends fand in dem Tanzsaale des Schlüterhofes vor dem Neuthor eine Schlägerei zwischen hannoverschen und sächsischen Soldaten einerseits und preußischem Militär andererseits statt. Die Polizeibehörde spricht die Besorgniß der Wiederholung dieses Konfliktes aus und bemerkt, daß ein gutes Einvernehmen sich eher zwischen Sachsen und Preußen, als zwischen Preußen und Hannoverern aufrecht erhalten lassen dürfte. Die bevorstehende Entfernung der Hannoveraner aus der Stadt würde mehr Befriedigung erregen, wenn nicht gleichzeitig die Nachricht einträfe, daß andere hannoversche Truppen als Ersatz nachfolgen würden. In der Abwesenheit derselben liegt eine wesentliche Garantie für die Ruhe der Stadt. Aus dem ferneren Berichte geht hervor, daß zwischen 5 bis 7 Uhr auf dem Tanzboden Alles in Ruhe vor sich gegangen sei. Preußen waren in geringer Anzahl anwesend. Zwischen 7 bis 8 Uhr drangen Sachsen und Hannoveraner ohne Weiteres und ohne Entrée zu zahlen in den Saal und ließen die Exzessentruppen hoch leben. Die Aufforderung eines preußischen, zur Aufsicht commandirten Unteroffiziers zur Ruhe wurde mit dem Rufe: "Der Kerl will uns das Hurra verbieten; hinaus mit dem Preußen!" zurückgewiesen und mit einem anhaltenden allgemeinen Hurra beantwortet. Die Überfüllung des Saales zu einer bestimmten Zeit ließ sofort eine Verabredung erkennen. Um 9 Uhr vermehrte sich der Zulauf, und der Konflikt brach nun in offenem Handgemenge aus. In dem Gewühl zeigte das Blitzen der Säbel und Bayonnette von einem ernsten Kampfe. Eine preußische Patrouille von 1 Unteroffizier und 4 Mannen wurde, als sie versuchte, in den Saal zum Schutz der Ithigen zu dringen, sofort umringt, überwältigt, aus dem Saale gedrängt und im Freien gemäß-handelt. Der Kampf zog sich nun aus dem Saale ins Freie, wo die Hannoveraner das kleine Häuslein von 20—30 Preußen mit Steinen und Knütteln angrißen. Der Tanzwirth verschloß nun sein Haus und die Fenster, um sie vor Demolirung zu schützen. Die Hannoveraner und Sachsen, zum Theil mit Knütteln bewaffnet, zogen sich nun unbeküllt nach der Stadt zurück; die Blutspuren im Saale zeugten von der Heftigkeit des Streites. Am folgenden Tage, den 18., setzte sich gegen 9 Uhr Abends der Streit in der Stadt selbst, in der Gegend des Neuthors, und, wie in dem Berichte ausdrücklich hervorgehoben wird, "in der Gegend der von den Preußen als Lazarethe benutzten Baracken" wei-



werden, ehe sie frische einlegen, und die Geduld der Eigner wird auf diese Weise hart geprüft; auch sind Verkäufer von fremdem Hofzen am Markt, welche Willens sind, zu folgenden Preisen zu verkaufen, nämlich:  
Amerikanischer 1863er, mittel, gut bis sein, zu 50/60 à 70 Sgr. extra 80 Sgr.  
ditto 1862 = = = 40/50 = 60 = 70 =  
Bayerischer 1863 = = = 70/80 = 90 = 100 =

Englische Hopfen sind so rar, daß hohe Preise dafür rousieren und um eine gute Qualität von Männern zu erhalten, zahlte einer unserer Händler den hohen Preis von 8 Pfld. Sterl. pro Centner.

Au m er. 100 Centner englisch sind gleich 102 Zoll-Centner im Großhandel. — 1 Lb. Sterl. = 20 Shillings = 6 Thlr. 20 Sgr.

HA. Kirchylas, 30. Juli. [Kirchliche S.] Unter den vor Doppel-Gebüßen gehörte auch ein junger, sehr achtbarer und beliebter Eigentümer aus Alt-Jastrzembki bei Neutomysl. Am Tage seiner Trauung erhielt der selbe Ordre zum Eintritt ins Heir. Zum Andenken an seinen ruhmvollen Tod wurde am vergangenen Sonntage in bieger Kirche vom Herrn Pastor Rohrmann eine Gedächtnispredigt gehalten, welche die ganze Kirche gefüllt hatte.

? Bon der Brzona, 28. Juli. [Die Dienstbotenfrage.] Die Klagen über die Buchlosigkeit der Dienstboten nehmen in schreckender Weise überhand. Wir haben in diesen Blättern mehrfach darauf hingewiesen, daß dem Entlasser der Dienstboten am besten gesteuert werden kann, wenn fortgesetzt darauf gehalten wird, daß die Dienstboten zwangsläufig in den Dienst zurückgebracht werden. Man darf in diesen Anträgen nicht erwidern, wenngleich es vor kommt, daß eine Dienstbehörde von einem Rittergutsbesitzer verlangt, er möchte ein Signalement des entlaufenen Dienstboten einreichen. Viele unterlassen das Fordern des Bürgschaftens des Dienstboten nur deshalb, weil sie Transportosten bezahlen müssen, doch dazu ist der Brotherr nicht verpflichtet wie das nachstehende Skript des Ministers des Innern vom 20. Mai 1850 ergibt:

Der königl. Regierung wird auf den Bericht vom 10. v. Mts. eröffnet, daß das Ministerium des Innern derjenigen Ansicht des Kollegii beitritt, welche die etwaigen Kosten der zwangsläufigen Zurückführung des der Herrschaft entlaufenen Gefindes für solche Kosten erachtet, die, falls sie der Dienstbote nicht erlegen kann, als im polizeilichen Interesse aufgewendet zu erachten und daher wie gewöhnliche Kosten der Polizeiverwaltung zu behandeln sind, da dem Dienstherrn nicht zugemutet werden kann, diese nicht allein in seinem Interesse, sondern im Interesse der allgemeinen Ordnung, wenn auch auf seinen Antrag entstandenen Kosten zu tragen.

Anfangend die ob. Frage, welcher zur Tragung der polizeilichen Verwaltungskosten subsidiärlich Verpflichtete die selbe übernehmen müsse, so erachtet das Ministerium es für unbedenklich, daß die Polizeiverwaltung des Wohnorts des Dienstherrn, aus welchem der Dienstbote entläuft, diese Kosten zu tragen hat."

Kijlowo, 29. Juli. [Feuer.] Gestern Abend gegen zehn Uhr brach in dem Gebüß des Wirthes Schwandt zu Klarzen-Pauland Feuer aus. Obgleich sich zwei Sprüche zur Stelle befanden, war es bei dem Mangel an Wasser doch nicht möglich,rettend einzuschreiten, und die ganz Wirthschaft wurde ein Raub der Flammen. Verluste an Vieh &c. sind glücklicher Weise nicht zu beklagen, da sämtliche Haushabwörter noch wach waren. Das auch hier eine vorläufige Brandstiftung vorliegt, kann wohl kaum bezweifelt werden, da das Feuer an der hinteren Seite der Scheune, die zum Glück noch leer war, ausbrach; auch soll ein starker Verdacht bereits vorliegen.

## Der Hochverratsprozeß gegen die Polen.

### 14. Sitzung des Staatsgerichtshofes zu Berlin vom 30. Juli 1864.

Präsident Büdtemann eröffnet die Sitzung mit der Mitteilung, daß der Justizrat Jeżewski auf seinen Antrag wegen Krankheit von seinem Amt als Dolmetscher entbunden sei.

In Folge eines Wunsches des Rechtsanwalts v. Janecki hat der Präsident, um den Angeklagten die Befreiung mit ihrem Vertheidigern zu erleichtern, gestattet, daß dieselben nach Beendigung der heutigen Sitzung zum Zwecke der Befreiung zusammenbleiben. Er wolle, so fügt der Präsident hinzu, eine Zeit für diese Befreiung nicht bestimmen; er seze voraus, daß die Distretion dieser Befreiung nicht verletzt werde.

Demnächst wurde das Erkenntnis des Staatsgerichtshofes gegen den Glasdrucker Majewski in polnischer Sprache verlesen; desgleichen die bereits in letzter Sitzung verlesene Aussage des Beugen Fauchereux aus Paris.

Nach Beendigung der Vorlesung bemerkte der Rechtsanwalt Holtboff, daß in beiden Bezeugen, in dem des Larunet und des Fauchereux, von einem Herrn v. Grabowski die Rede sei. Er wolle nur konstatiren, daß dies nicht der Angeklagte v. Grabowski (sein Client) sei. Es sei ein anderer Grabowski, der sich in den Grenzkreisen mit Larunet zusammen aufgehalten habe.

Er gebe dem Herrn Staatsanwalt Recht; ein Lügner werde immer ein Gepräge von Wahrheit festhalten, um welches er sein Lügengewebe windet, und daher sei es möglich, daß beide Beugen einen Grabowski gelaufen hätten. Die Beugen hätten den Angeklagten aber ganz anders beschrieben, als er wirklich erscheine; namentlich hätte Fauchereux ihn als einen 27-jährigen jungen Mann bezeichnet, während der Gerichtshof sich davon überzeugen kann, daß der Angeklagte, wenn auch in den besten Jahren, doch nicht wie ein 27-jähriger junger Mann erscheine.

Auf die Aufforderung des Präsidenten erhebt sich der Angeklagte v. Grabowski und erklärt, daß er 44 Jahre alt sei.

Der Ober-Staatsanwalt erwidert, daß er sich im Augenblick nicht erklären könne, sich eine Erklärung vielmehr vorbehalten müsse.

Rechtsanwalt Elven: Die Anklage sucht bekanntlich den Beweis zu führen, daß die bereits in den Jahren 1840 und 1848 unternommenen Versuche zu einer gewaltsamen Wiederherstellung Polens in den Grenzen von 1772 in dem Jahre 1858 mit neuer Kraft wieder hervorgetreten seien. Zur Unterstützung dieser Behauptung werde Bezug genommen auf den Auftrag des Revolutionsbundes zu London, auf die Verhaftung des Emissärs Majewski, auf die am 5. November 1859 durch Erkenntnis des Staatsgerichtshofes erfolgte Verurtheilung desselben, auf Grund der Feststellung, daß er als Abgesandter des Londoner Komites in die Provinz Posen gekommen und Aufweigeling &c. verübt habe. Die Anklage behauptet sodann ferner Unregelmäßigkeiten, welche bei der Befreiung der Polener Proklamation vorgekommen seien, und hätte die Interpellation des Abgeordneten v. Niegolewski in den Jahren 1859 und 60 zum Anlaß gedielt, um gegen die Verwaltungs- und Polizeibehörden der Provinz Posen die gehäuftesten Anklagen hervorzurufen. Auch die spezielle Anklage gegen Wladyslaus v. Niegolewski nehme auf die von denselben der Tribune herab gerichteten Angriffe im Landtag Bezug und stelle am Schlusse der Anklage gegen v. Niegolewski den Vorwurf frivoler Verdächtigung der Polizeibehörden auf. Das Erkenntnis des Staatsgerichtshofes sei vorgeleitet und die Erwähnung gründet dieses Urtheils gingen von der Voraussetzung aus: 1) daß vielschafe Aufrufe des Revolutionskomites in London im Großherzogthum Posen verbreitet seien; 2) daß um dieselbe Zeit in Posen ein Komitee existirt habe, welches mit dem Londoner Bunde in Verbindung getreten sei; 3) daß Majewski beauftragt gewesen sei, seine revolutionäre Thätigkeit in Posen an dieses Komitee anzulehnen. Danach lasse es sich gar nicht bezweifeln, daß die Anklage auf die durch den Majewskischen Prozeß konstatierten Bestrebungen erhebliches Gewicht lege und insbesondere das Bestreben des Angeklagten v. Niegolewski, nachzuweisen, daß eine Verschwörung in Posen im Jahre 1858 nur von der Polener Polizeibehörde hervorgerufen worden sei, als eine frivole Verdächtigung bezeichnet. Wenn nun auch die Staatsanwaltschaft in der letzten Sitzung vom 27. Juli die Vorgänge in Posen im Jahre 1858 als von geringerer Bedeutung bezeichnet habe, so könnte diese jetzt hervortretene Aussicht der Staatsanwaltschaft nicht maßgebend sein; das Urtheil des Gerichtshofes werde durch diese oder jene Aussicht der Anklage nicht begründet, sondern durch die vorgeführten und bewiesenen Thatsachen! Die Vertheidigung im Allgemeinen, und insbesondere die des Angeklagten v. Niegolewski habe daher das bedeutendste Interesse, die von der Anklage aufgestellten Behauptungen zurückzuweisen und den Beweis zu führen, daß die mit so großer Orientierung ins Werk gelegte Verdächtigung nicht das Werk des Revolutions-Komites, sondern nur das Resultat der provocirenden Thätigkeit der königl. Polizeibehörden zu Posen gewesen sei. In wiemeit die Glaubwürdigkeit der Beamten dadurch gebildet werde, möge außer Frage bleiben; die Angeklagten hatten das Recht, die vollständige Unrichtigkeit der gegen sie erhobenen Anschuldigungen darzuthun. Namens der Vertheidigung beeindruckt sich deshalb die folgenden Thatsachen zu behaupten und unter Beweis zu stellen. 1) Im Jahre 1858 sei Seiten einer Kommunisten-Elique in London ein revolutionärer Aufruf an die Polen ergangen; 2) dieser Aufruf gelangte in die Hände der Polener Verwaltungsbehörden, welche einen möglichst genauen Nachdruck desselben anfertigen ließen, die Exemplare wurden an die Beamten &c. und außerdem in provokatorischer Absicht an verschiedene Einwoh-

ner von Posen vertheilt; 3) die zuletzt gedachte Uebersendung sei mit Vorwissen des Polizeipräsidiums v. Bärensprung nach einem von ihm gegebenen Verzeichniß erfolgt; 4) Die Provokation habe eine bestimmte Adresse enthalten, unter der man mit dem Londoner Komitee in Verbindung treten sollte; 5) gleichzeitig mit der Verfassung der Proklamation sei an die Postbeamten die Requisition ergangen, etwa an die oben bezeichnete Adresse abgegebene Briefe anzuhalten, dergleichen Briefe seien nicht eingegangen; 6) dagegen habe sich der Präsident v. Bärensprung unter Beihilfe des Translateurs Post mit dem Londoner Komitee in Verbindung gesetzt, und zwar unter der Firma eines angeblichen Posener Komite's, verlebten mit mehreren Unterschriften; 7) die Personen, deren Unterschriften gebraucht seien, existirten und existire noch in Posen, und seien die Unterschriften auf das Täglichste nachgeahmt worden; 8) in der Korrespondenz provocire das Polizeipräsidium den Londoner Revolutionsbund zum energischen Einschreiten, bitte um schnelle Uebersendung von Proklamation und Uebersendung von Emittaten &c.; 9) in Folge dieser Aufforderung sei Majewski erschienen, welcher sich mit denjenigen Personen, die die Posener Polizei angegeben habe, in Verbindung gesetzt hätte, von diesen aber für einen Verdacht gehalten und zurückgewiesen worden sei; 10) Majewski wurde später von der Polizei verhaftet und mit ihm noch andere Personen, an welche die Polizei ihn selbst gewiesen hatte. Majewski wurde zur Untersuchung gezogen und zu zwei Jahren Buchthaus verurtheilt. Die übrigen Personen wurden freigelassen; 11) die Posener Polizei habe aus eigenem Antriebe die eingehenden Berichte an das Gericht eingefordert; sie habe dabei ganzlich verschwiegen, daß Majewski auf ihre Veranlassung nach Posen gekommen und sich mit den ihm von der Polizei selbst bezeichneten Personen in Verbindung gesetzt habe und daß das Gericht überreichte Programm nur ein von der Polizei angefertigter Nachdruck gewesen sei; 12) der Polizeirath Niederstetter, welcher diesen Mathematiken nicht fremd gewesen, habe, als er die bedeutliche Lage des Majewskischen Falles eingesehen, dem Polizeipräsidium v. Bärensprung Vorstellungen gemacht, dieser sei aber mit Hinweis auf das vorberuhende Ableben des Königs Friedrich Wilhelm IV. und die dadurch in Aussicht stehende Begnadigung des Majewski zurückgewiesen; 13) wegen der Interpellation des Abg. v. Niegolewski habe Herr v. Bärensprung denselben in einem Briefe an Niederstetter mit Rache bedroht.

Zum Beweise dieser sämtlichen Thatsachen beruft sich der Vertheidiger auf eine große Anzahl von Alten, Schriftstücken und auf verschiedene Beugen:

Staatsanwalt Mittelstädt: Er hätte geglaubt, daß diese Anträge der Vertheidigung bereits ihre Erledigung gefunden hätten. Da dies nicht der Fall, so müsse er wiederholt darauf antworten. Er gebe dem Vertheidiger zu, daß es auf die minderhier vertretene Auffassung der Staatsanwaltschaft bezüglich der Bedeutung der Vergangenheit nicht ankommen könne. Der Vertheidiger habe gegen diese Erklärung der Staatsanwaltschaft sich wiederholt auf die Anklage berufen. Er verzichtete darauf, den Vertheidiger davon zu überzeugen, was die Staatsanwaltschaft in dieser Beziehung geäußert habe. Er berufe sich gegenwärtig auf den Inhalt des Wortlaufs der Anklage selbst. Es sei darin nirgends von einer Verschwörung des Jahres 1858 die Rede. Es sei nur Bezug genommen, auf eine Reihe von verschiedenartigen Symptomen, welche ein Wiederherworte des Befreiung der Polen bezeichneten. Unter diesen Symptomen, neben verschiedenen Aufrufen von London aus, sei auch erwähnt worden, daß im Jahre 1858 ein gewisser Emissär Majewski in Posen erschienen sei, ohne daß daraus eine Folgerung gezogen worden. Auch der Niegolewskischen Interpellation sei erwähnt worden, aber in keinem Zusammenhang mit der Behauptung, daß bereits im Jahre 1858 ein Hochverrath gegen Preußen verübt sei. Allerdings sei der Ausdruck gebraucht: „Übertriebene und gehässige Beschuldigung gegen die Polizeibehörde.“ Die Anklage habe es sehr wohl vermieden, sie habe nur die Behauptung, daß die Polizeibehörden provocirt hätten, um ihre Stellung zu sichern, als eine gehässige und übertriebene Beschuldigung bezeichnet, und dies thue er auch heute noch. In der Anklage sei ferner die Verbreitung der Proklamation in Posen als „Unregelmäßigkeit“ bezeichnet. Er berufe sich auf die, dem Abgeordneten v. Niegolewski auf seine Interpellation vom Minister des Innern, Grafen Schwerin, ertheilte Antwort, wonach nicht der Polizeipräsidium v. Bärensprung die Befreiung der Proklamation angeordnet habe, sondern der Oberpräsident v. Puttkammer. Ein Beamter habe etwa 20 Exemplare derselben an Bewohner der Provinz verfertigt. Gegeben diesen sei die Disciplinaruntersuchung eingeleitet. Dieser Beamte war der Polizeirath Niederstetter; der Disciplinarhof habe jedoch in seiner Handlungswise eine Proklamation nicht gefunden. Gegenwärtig sei Niederstetter ganzlich zur Disposition gestellt. Das sei es, was die Anklage als Unregelmäßigkeiten bezeichnete.

In jener Interpellation, auf welche Niegolewski diese Antwort erhielt, habe er zugleich die neue Beschuldigung aufgestellt, daß Seitens des Polizeipräsidiums in Posen eine fingierte Korrespondenz mit dem Londoner Revolutionsbund gepflanzt sei, daß in Folge jener Aufforderung Majewski nach Posen gekommen sei. Es werde nun allerdings hier wiederholt der Standpunkt festgehalten, daß, nachdem jene Beschuldigungen ausgeschworen und zur Kenntnis der Staatsregierung gelommen seien, weder damals noch später irgend ein Verfahren gegen den Polizeipräsidium von Posen eröffnet worden, daß es heute nicht mehr die Angabe des d. i. e. s. Gerichtshofes sein könne, diese Dinge noch einmal, vom Standpunkte eines Entlastungsbeweises zu untersuchen. Deshalb müsse auch die rein dienstliche Glaubwürdigkeit dieser Bezeugungen festgehalten, und dirke nicht zugegeben werden, daß gegen die Moralität deselben solcher Angriffe gerichtet würden. Bleibe ein Beamter trotz solcher Behauptungen in seinem Amt, so besitze er auch die volle Glaubwürdigkeit. Weil die Majewskische Untersuchung in keinem Zusammenhang mit der gegenwärtigen Untersuchung steht, weil nie und nirgends behauptet werde, daß vom Jahre 1858 der Anfang der polnischen Insurrektion datire, weil alle diese Dinge von gar keinem Einfluß sein können, so werde er jeder Beweisaufnahme nach dieser Richtung hin widersprechen. Die Vertheidigung thue immer, als wenn die Anklage mit der Aussage des Präsidenten v. Bärensprung stelle und falle; allein die gravirendsten Papiere seien ihm nicht von diesem Beugen zugegangen. Dem Präsidenten, als Vorgesetzten, seien die Papiere eingehändigt worden und von ihm in die Hände der Gerichte gelangt. Wenn nun v. Niegolewski in der Interpellation behauptet habe, daß die Papiere keine Glaubwürdigkeit hätten, oder wenn ja behauptet werden könnten, die Papiere seien gefälscht zum Gegenstande der Untersuchung, so werde dies allerdings als eine frivole Verdächtigung bezeichnet, welche nicht erwiesen werden könne. Das diese Dinge, die reine Persönlichkeit seien, mit der gegenwärtigen Untersuchung in keinem Zusammenhang ständen, darauf brauche er nicht weiter einzugehen.

Nach dem Staatsanwalt ergreift das Wort der Vertheidiger Rechtsanwalt Elven: Die Anklage sucht bekanntlich den Beweis zu führen, daß die bereits in den Jahren 1840 und 1848 unternommenen Versuche zu einer gewaltsamen Wiederherstellung Polens in den Grenzen von 1772 in dem Jahre 1858 mit neuer Kraft wieder hervorgetreten seien. Zur Unterstützung dieser Behauptung werde Bezug genommen auf den Auftrag des Revolutionsbundes zu London, auf die Verhaftung des Emissärs Majewski, auf die am 5. November 1859 durch Erkenntnis des Staatsgerichtshofes erfolgte Verurtheilung desselben, auf Grund der Feststellung, daß er als Abgesandter des Londoner Komites in die Provinz Posen gekommen und Aufweigeling &c. verübt habe. Die Anklage behauptet sodann ferner Unregelmäßigkeiten, welche bei der Befreiung der Polener Proklamation vorgekommen seien, und hätte die Interpellation des Abgeordneten v. Niegolewski in den Jahren 1859 und 60 zum Anlaß gedielt, um gegen die Verwaltungs- und Polizeibehörden der Provinz Posen die gehäuftesten Anklagen hervorzurufen. Auch die spezielle Anklage gegen Wladyslaus v. Niegolewski nehme auf die von denselben der Tribune herab gerichteten Angriffe im Landtag Bezug und stelle am Schlusse der Anklage gegen v. Niegolewski den Vorwurf frivoler Verdächtigung der Polizeibehörden auf. Das Erkenntnis des Staatsgerichtshofes sei vorgeleitet und die Erwähnung gründet dieses Urtheils gingen von der Voraussetzung aus: 1) daß vielschafe Aufrufe des Revolutionskomites in London im Großherzogthum Posen verbreitet seien; 2) daß um dieselbe Zeit in Posen ein Komitee existirt habe, welches mit dem Londoner Bunde in Verbindung getreten sei; 3) daß Majewski beauftragt gewesen sei, seine revolutionäre Thätigkeit in Posen an dieses Komitee anzulehnen. Danach lasse es sich gar nicht bezweifeln, daß die Anklage auf die durch den Majewskischen Prozeß konstatierten Bestrebungen erhebliches Gewicht lege und insbesondere das Bestreben des Angeklagten v. Niegolewski, nachzuweisen, daß eine Verschwörung in Posen im Jahre 1858 nur von der Polener Polizeibehörde hervorgerufen worden sei, als eine frivole Verdächtigung bezeichnet. Wenn nun auch die Staatsanwaltschaft in der letzten Sitzung vom 27. Juli die Vorgänge in Posen im Jahre 1858 als von geringerer Bedeutung bezeichnet habe, so könnte diese jetzt hervortretene Aussicht der Staatsanwaltschaft nicht maßgebend sein; das Urtheil des Gerichtshofes werde durch diese oder jene Aussicht der Anklage nicht begründet, sondern durch die vorgeführten und bewiesenen Thatsachen!

Die Vertheidigung im Allgemeinen, und insbesondere die des Angeklagten v. Niegolewski habe daher das bedeutendste Interesse, die von der Anklage aufgestellten Behauptungen zurückzuweisen und den Beweis zu führen, daß die mit so großer Orientierung ins Werk gelegte Verdächtigung nicht das Werk des Revolutions-Komites, sondern nur das Resultat der provocirenden Thätigkeit der königl. Polizeibehörden zu Posen gewesen sei. In wiemeit die Glaubwürdigkeit der Beamten dadurch gebildet werde, möge außer Frage bleiben; die Angeklagten hatten das Recht, die vollständige Unrichtigkeit der gegen sie erhobenen Anschuldigungen darzuthun. Namens der Vertheidigung beeindruckt sich deshalb die folgenden Thatsachen zu behaupten und unter Beweis zu stellen. 1) Im Jahre 1858 sei Seiten einer Kommunisten-Elique in London ein revolutionärer Aufruf an die Polen ergangen; 2) dieser Aufruf gelangte in die Hände der Polener Verwaltungsbehörden, welche einen möglichst genauen Nachdruck desselben anfertigen ließen, die Exemplare wurden an die Beamten &c. und außerdem in provokatorischer Absicht an verschiedene Einwoh-

ner von Posen vertheilt; 3) die zuletzt gedachte Uebersendung sei mit Vorwissen des Polizeipräsidiums v. Bärensprung nach einem von ihm gegebenen Verzeichniß erfolgt; 4) Die Provokation habe eine bestimmte Adresse enthalten, unter der man mit dem Londoner Komitee in Verbindung treten sollte; 5) gleichzeitig mit der Verfassung der Proklamation sei an die Postbeamten die Requisition ergangen, etwa an die oben bezeichnete Adresse abgegebene Briefe anzuhalten, dergleichen Briefe seien nicht eingegangen; 6) dagegen habe sich der Präsident v. Bärensprung unter Beihilfe des Translateurs Post mit dem Londoner Komitee in Verbindung gesetzt, und zwar unter der Firma eines angeblichen Posener Komite's, verlebten mit mehreren Unterschriften; 7) die Personen, deren Unterschriften gebraucht seien, existirten und existire noch in Posen, und seien die Unterschriften auf das Täglichste nachgeahmt worden; 8) in der Korrespondenz provocire das Polizeipräsidium den Londoner Revolutionsbund zum energischen Einschreiten, bitte um schnelle Uebersendung von Proklamation und Uebersendung von Emittaten &c.; 9) in Folge dieser Aufforderung sei Majewski erschienen, welcher sich mit denjenigen Personen, die die Posener Polizei angegeben habe, in Verbindung gesetzt hätte, von diesen aber für einen Verdacht gehalten und zurückgewiesen worden sei; 10) Majewski wurde später von der Polizei verhaftet und mit ihm noch andere Personen, an welche die Polizei ihn selbst gewiesen hatte. Majewski wurde zur Untersuchung gezogen und zu zwei Jahren Buchthaus verurtheilt. Die übrigen Personen wurden freigelassen; 11) die Posener Polizei habe aus eigenem Antriebe die eingehenden Berichte an das Gericht eingefordert; sie habe dabei ganzlich verschwiegen, daß Majewski auf ihre Veranlassung nach Posen gekommen und sich mit den ihm von der Polizei selbst bezeichneten Personen in Verbindung gesetzt habe und daß das Gericht überreichte Programm nur ein Nachdruck gewesen sei; 12) der Polizeirath Niederstetter, welcher diesen Mathematiken nicht fremd gewesen, habe, als er die bedeutende Lage des Majewskischen Falles eingesehen, dem Polizeipräsidium v. Bärensprung Vorstellungen gemacht, dieser sei aber mit Hinweis auf das vorberuhende Ableben des Königs Friedrich Wilhelm IV. und die dadurch in Aussicht stehende Begnadigung des Majewski zurückgewiesen; 13) wegen der Interpellation des Abg. v. Niegolewski habe die Posener Polizei Majewski verurtheilt.

Staatsanwalt Mittelstädt: Er hätte geglaubt, daß diese Thatsachen verschwiegen; er habe es gewagt den bekannten Roman aufzustellen — er bedauerte es, wenn seine Ausdrucksweise etwas kräftiger werde als er selbst wolle; nicht immer sei es möglich, ein Gefühl der Indignation zurückzuhalten, welches durch die Thatstachen geboten werde. Herr v. Bärensprung habe sich nicht entblödet, dem Gerichtshofe Thatsachen zu verschweigen, welche ihm bekannt waren, und auf diese Thatsachen sei das Urteil gegen Majewski gefällt. Nun ziehe er den Schluss, wenn diese Art der Thätigkeit im Jahre 1858 in Posen stattgefunden habe, und wenn die betreffenden Personen, die diese Thätigkeit entwickelt, sich noch gegenwärtig in ihnen zum Theil hohen Stellungen befänden, mit welchem Misstrauen sei dann Alles aufzufassen, was durch ihre Hände zur Kenntnis des gegenwärtigen Gerichtshofes komme. Wenn die Staatsanwal

## Bermischte.

soßt habe, so wolle er sich nur erlauben zu konstatiren, daß die Vertheidigung über diese Vorfrage nicht gehört sei und die Bitte daran knüpfen, bei den einzelnen Schriftstücken die Gründe darlegen zu dürfen, weshalb sie beantragt, dieselben nicht zu verlesen.

**Präsident:** Er bemerkte darauf, daß die Vertheidigung sich allerdings darüber ausgesprochen habe, denn es seien mehrere Vertheidiger gehörten worden. Es verstehe sich natürlich von selbst, daß zu jeder Zeit der Antrag genommen werden könne. Daraus, daß die Verlelung erfolge, dürfe auch nicht der Schluss gezogen werden, als ob allen diesen Schriftstücken volle Beweiskraft beigelegt würde. Er würde die Verlelung bis zur Verhandlung mit den einzelnen Angeklagten verschoben haben, aber der Inhalt derselben bestreite das Gange.

**Professor Gneist:** Die Vertheidigung stütze sich dem Beschlusse des Gerichtshofes. Er wolle nur aufführen, daß die ganze Beweisaufnahme des allgemeinen Theils der Anklage bis Seite 27 sich um Alten drehe, die für den objektiven Thatbestand vorliegen. Es sei der Vertheidigung selbst peinlich, zurückzukommen zu müssen auf frühere Zustände, da aber hier eine Reihe von Schriftstücken aus dieser Periode verlesen würde, so bitte er, es der Vertheidigung nicht zu verdenken, wenn sie genötigt sein werde, auf die früheren Vorgänge zurückzukommen, denn sie habe kein anderes Vertheidigungsmittel gegen den Schatten von Verdacht, als dann und wann ein Streiflicht fallen zu lassen auf diese älteren Dinge.

**Rechtsanwalt Holtboff:** Einige der Vertheidiger hätten sich allerdings gegen die ganze Verlelung ausgesprochen, aber er sowohl wie der Rechtsanwalt Lent hatten dagegen Verwahrung eingelegt, und den Antrag gestellt, die Vertheidigung vor dem Beschlusse des Gerichtshofes zu hören.

**Präsident:** Es sei ein ganz allgemeiner Widerspruch gegen die Verlelung erhoben worden, und darauf bin habe der Gerichtshof den Beschluß gefaßt. Derlei habe überhaupt das Recht zu beschließen, was er verlesen lassen wolle oder nicht.

**Rechtsanwalt Holtboff:** Er bitte im Protokoll davon Alt nehmen zu lassen.

**Staatsanwalt Mittelstädt:** Die Vertheidigung lege sonst so viel Gewicht auf das Parteiverhältnis. Er begreife deshalb nicht, weshalb sie verlange, über jedes einzelne Schriftstück gebürt zu werden. Ein solches Verfahren sei in der preußischen Rechtspflege noch nicht dagewesen.

**Professor Gneist:** Es handle sich nicht um eine Erklärung über Zeugen, sondern um ein außerordentliches Verfahren, auf Grund des Art. 25 der Verordnung vom 3. Januar 1849. Es sei dies ein Verfahren, bei welchem der Gerichtshof sogar die Gründe angeben müsse, aus denen die Verlelung der Schriftstüche erfolge.

**Staatsanwalt Mittelstädt:** Nach dem eben publicirten Beschlusse sollen die Schriftstücke als Beweismittel und nicht zur Aufklärung der Sache dienen. Diese schriftlichen Beweise hätten dieselbe Kraft, wie ein Zeugnis.

**Professor Gneist:** Diese Erklärung würde der Vertheidigung nur doppelte Veranlassung geben, der Verlelung zu widersprechen. Es beweise dies erst recht, wie stark der Vertheidigung präjudiziert sei.

Es begann demnächst die Verlelung der Schriftstücke; gegen einzelne der selben wurden seitens der Vertheidiger Einwendungen erhoben. Nach Beendigung der Sitzung blieben die Ang. klagen mit ihren Vertheidigern behufs der Besprechung noch im Sitzungssale zusammen.

### Personal-Chronik.

Bromberg, 31. Juli. [Personalchronik] bei den Justizbeamten des Bromberger Departements. Erneuerungen: der Gerichtsassessor Steiner in Poln. Krone zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Bromberg mit der Funktion bei der Gerichtskommission in Poln. Krone, der Gerichtsassessor Hiller zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Trzemeszno, der Gerichtsassessor Staudy zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Wongrowiec, der Gerichtsassessor Schwittau zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Schönlanke, der Gerichtsassessor Beleites zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Wongrowiec, der Rechtskandidat Franz Nöbisch zum Ausfultator zu Trzemeszno, der Hüfstsbot und Exekutor Sawinski zum etatsmäßigen Boten und Exekutor beim Kreisgericht in Gnesen. — Dem Gerichtsassessor Friciell ist die Verwaltung einer etatsmäßigen Richterstelle bei der Gerichtskommission zu Chodziesen übertragen worden. — Der Kreisgerichtssekretär Fischer zu Schneidemühl und der von Chodziesen nach Schneidemühl versetzte Kreisrichter Boswinckel sind gestorben.

### Auffindung

von Pfandbriefen des neuen landschaftlichen Kreditvereins für die Provinz Posen.

Bei der heutigen, im Beisein eines Notars öffentlich bewirkten Auflösung der nach § 17. u. ff. des Statuts vom 13. Mai 1857 (Gesetzesammlung für 1857, S. 327) zum 2. Januar 1865 zu tilgenden Pfandbriefe des neuen landschaftlichen Kreditvereins für die Provinz Posen sind nachfolgende derselben gezogen worden:

Serie I. à 1000 Thlr. Nr. 240. 333.

355. 529. 760. 958. 1108. 1984.

2611. 2809. 3186. 3315. 4370. 5189.

5274. 5344. 5877. 6098. 6208. 6624.

6919. 7018. 7369. 7403. 7866.

Serie II. à 200 Thlr. Nr. 42. 215.

1045. 1168. 1233. 1310. 1337. 1535.

1854. 2909. 3243. 3247. 3894. 4040.

4069. 4081. 4758. 5194. 5567. 5669.

5895. 5952. 6644. 6750. 6891. 7136.

7408. 7851. 8165. 8379. 8570. 8626.

9313. 10,276. 10,358. 10,417. 10,745.

10,957. 11,271. 11,537. 11,686.

11,954. 12,147. 12,232. 12,245.

12,254. 12,410. 12,949. 13,731.

15,309. 15,397. 15,398. 15,461.

15,497. 16,126.

Serie III. à 100 Thlr. Nr. 64. 95.

151. 305. 594. 894. 1511. 1532.

1610. 1798. 2076. 2171. 2890. 3164.

3382. 3988. 4047. 4480. 4636. 4976.

5080. 5239. 5461. 5691. 6052. 6331.

6339. 7749. 7951. 8053. 8125. 8175.

8982. 9067. 9222. 9385. 9436. 9437.

9466. 10,318. 11,211.

Serie IV. à 10 Thlr. Nr. 1. 3. 9. 11.

14. 17. 18. 20. 25. 27. 34. 36. 38. 42.

45. 48. 55. 61. 65. 67. 72. 74. 76. 77.

89. 94. 98. 99. 105. 108. 109. 113.

116. 117. 120. 127. 133. 134. 140.

141. 144. 145. 150. 151. 155. 156.

163. 167. 172. 179. 180. 182. 188.

192. 194. 195. 198. 201. 204. 206.

207. 215. 216. 219. 222. 234. 236.

239. 242. 243. 245. 253. 256. 261.

267. 268. 269. 272. 273. 275. 277.

282. 287. 288. 291. 292. 293. 295.

301. 304. 305. 307. 316. 319. 324. 3229.

325. 327. 328. 332. 336. 338. 341.

346. 352. 353. 357. 358. 359. 365.

370. 377. 385. 386. 387. 390. 396.

414. 415. 417. 418. 419. 420. 421.

Serie V. à 500 Thlr. Nr. 340. 494.

658. 853. 916. 1637. 2212. 2318.

2581. 2673. 2706. 2890. 3645.

Serie II. à 200 Thlr. Nr. 63. 1881.

2229. 6250. 8525. 11,116. 12,509.

14,305. 14,308. 14,373.

Serie III. à 100 Thlr. Nr. 365. 1304.

3034. 3199. 4188. 4733. 4798. 8760.

9026. 10,282.

Serie IV. à 10 Thlr. Nr. 121. 125.

149. 213. 221. 231. 232. 244. 257.

260. 294. 298. 330. 337. 384. 403.

Serie V. à 500 Thlr. Nr. 159.

Vom 2. Januar 1864.

Serie I. à 1000 Thlr. Nr. 950. 1238.

1376. 2158. 2385. 4227. 4909. 5045.

5332. 5454.

Serie II. à 200 Thlr. Nr. 343. 1190.

2054. 2850. 3248. 3578. 4111. 8664.

9184. 9915. 9982. 10,587. 11,195.

11,984. 13,176. 14,442. 14,465.

14,605. 15,088.

Serie III. à 100 Thlr. Nr. 1860.

3945. 6209. 6956. 7013. 7178. 7589.

7786. 7970. 9948.

Serie IV. à 10 Thlr. Nr. 19. 29. 32.

40. 54. 56. 62. 119. 162. 168. 170.

185. 208. 220. 235. 237. 302. 320.

351. 406. 407. 408.

Serie V. à 500 Thlr. Nr. 100. 542.

1494.

hierdurch wiederholt aufgerufen und deren Besitzer aufgefordert, den Kapitalbetrag dieser Pfandbriefe zur Vermeldung weiteren Binsverlustes und künftiger gerichtlicher Amortisation unverweilt in Empfang zu nehmen.

Posen, den 10. Juni 1864.

Königliche Direktion  
des neuen landschaftlichen Kreditvereins für  
die Provinz Posen.  
Graf v. Königsmarck.

Stargard-Posener Eisenbahn.

Die Eigentümmer folgender, nach Vorschrift der § 5 resp. 6 der Allerböschten Privilegien vom 27. Dezember 1852, 12. März 1855 und 5. Juli 1858 am heutigen Tage Beauftragt der Amortisation ausgelösten Prioritäts-Obliga-

## Angelommene Fremde.

Vom 1. August.

**MYLIUS' HOTEL DE DRESDEN.** Fabrikant Herrmann aus Berlin, Mittmeister a. D. Buse aus Tarnow, die Kaufleute Eichholz aus Breslau, Stamm aus Hamburg, Schönfeld aus Greifswald, Löwenwald aus Altona, Seippel aus Herford, Müller aus Gens, Wildfang aus Bremen, Eichelbaum, Flotow und Kronbaum aus Berlin.

**OENIGER'S HOTEL DE FRANCE.** Rittergutsbesitzer Graf Arci nebst Frau aus Wroneczyn, Brennereivizektor Günter aus Grätz, Geometer Brunzel aus Schröda, die Kaufleute Horck aus Mainz und Schmidt aus Elberfeld, Rittergutsbesitzer v. Hindorf aus Borowice, Landwirth Hellmann aus Breslau, Hauptmann v. Schmalz aus Berlin, Assessor Feige aus Grätz.

**HOTEL DU NORD.** Dr. jur. v. Wolanski aus Breslau, Arzt Dr. Mylius aus Rathenow, Probst Szendurski aus Ottorow, Arzt Dr. Mylius aus Rathenow, Wientowska aus Kalisch.

**HERWIG'S HOTEL DE ROME.** Die Kaufleute Kalb aus Hannover, Levit und Hoffmann aus Bromberg, Kröhnke aus Stettin, Rittergutsbesitzer Materne aus Chwalutowo, die Gutsbesitzer Trampe aus Chudovice, Prötel und Kreisphysikus Prötel aus Samter.

**SCHWARZER ADLER.** Gutsbesitzer v. Suchorzewski aus Puszczykowo, Gutsbesitzer Müller aus Ruzkow, Intendant Knecht aus Poleslawie.

**STERN'S HOTEL DE L'EUROPE.** Die Gutsbesitzer v. Bielowski aus Smaszewo, v. Swiecielski aus Loszewo, Sobierajski aus Kopanin, Rittergutsbesitzer Rutzkows

Auferordentliche Sitzung der Stadtverordneten am  
3. d. Mts. Nachmittags 3 Uhr  
zur Einführung des Bürgermeisters Kohleis.  
Posen, den 1. August 1864.

**Bekanntmachung**  
der Konkursöffnung und des offenen Arrestes;  
Aufforderung der Konkursgläubiger.  
**Königl. Kreisgericht zu Pleschen,**

**I. Abtheilung.**  
Pleschen, den 22. Juli 1864, Vormitt. 11 Uhr.  
Über das Vermögen des Kaufmanns Heimann Rothenberg zu Pleschen ist der kaufmännische Konkurs eröffnet, und der Tag der Zahlungseinstellung auf den 11. Juli 1864 festgesetzt worden.

Zum eintheiligen Verwalter der Masse ist der Kaufmann Thomas Myslewiecz zu Pleschen bestellt.  
Die Gläubiger des Gemeinschuldners werden aufgefordert, in dem auf

den 4. August d. J.

Vormittags 11 Uhr vor dem Kommissar, Herrn Kreisrichter Butt-  
mann im Gerichtslokale zu Pleschen anbe-  
raumten Termine ihre Erklärungen und Vor-  
schläge über die Beibehaltung dieses Verwal-  
ters oder die Bestellung eines anderen einst-  
weiligen Verwalters abzugeben.

Allen, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Geld, Papieren oder anderen Sachen in Besitz oder Gewahrsam haben, oder welche ihm etwas verschuldet, wird aufgegeben, nichts an denselben zu verabsolten oder zu zahlen, vielmehr von dem Betrag der Gegenstände

bis zum 20. August 1864 einschließlich dem Gericht oder dem Verwalter der Masse Anzeige zu machen und Alles, mit Vorbehalt ihrer etwaigen Rechte, ebendablin zur Kon-  
kursmasse abzuliefern. Pfandinhaber und an-  
dere mit denselben gleichberechtigte Gläubiger

des Gemeinschuldners haben von den in ihrem Besitz befindlichen Pfandstücken nur Anzeige zu machen.

Bugleich werden alle Diejenigen, welche an die Masse Ansprüche als Konkursgläubiger machen wollen, hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche, dieselben mögen bereits rechtshän-  
dig sein oder nicht, mit dem dafür verlangten Vorrecht

bis zum 15. August 1864 einschließlich bei uns schriftlich oder zu Protokoll anzumelden und demnächst zur Prüfung der sämtlichen Forderungen

auf den 7. September 1864

Vormittags 10 Uhr

in unserem Gerichtslokale vor dem Kommissar, Herrn Kreisrichter Buttman zu Pleschen zu erscheinen.

Bugleich ist noch eine zweite Frist zur An-  
meldung bis zum 24. Oktober 1864 ein-  
schließlich festgesetzt und zur Prüfung aller innerhalb der selben nach Ablauf der ersten Frist angemeldeten Forderungen Termin

auf den 15. November 1864

Vormittags um 11 Uhr

vor dem genannten Kommissar anberaumt; zum Erscheinen in diesem Termine werden die Gläubiger aufgefordert, welche ihre Forderungen innerhalb einer der Fristen anmelden werden.

Wer seine Anmeldung schriftlich einreicht, hat eine Abfchrift derselben und ihrer Anlagen beizufügen.

Jeder Gläubiger, welcher nicht in unserem

**Epilepsie (Fallsucht)-Leidenden**

wird die Adresse eines renommierten Arztes mitgeteilt, welcher ein sicheres Mittel zur schnellen und dauernden Heilung der Epilepsie besitzt. Näheres auf fr. Anfragen zu erfahren durch Herrn Sekretär Weyler in Berlin, Holzgartenstr. 5.

Hiermit die ergebnste Anzeige, daß ich das unter der Firma

**S. Bitterlich's Wittwe**

in Posen, Markt 76,

bestehende Uhrmachersgeschäft, welches sich während einer Reihe von 40 Jahren eines vollen Vertrauens zu erfreuen gehabt hat, häufig an mich gebracht habe und für meine Rechnung in dem bisherigen Hofe ganz in demselben Umfang fortgeführt werde.

Indem ich bitte, daß der Firma „Bitterlich“ in so reichem Maße geschätzte Vertrauen auch auf mich gütig übertragen zu wollen, verspreche ich zugleich, daß es mein eifrigstes Bestreben sein wird, allen geehrten Anforderungen in jeder Beziehung nach besten Kräften nachzukommen.

**A. Schachschneider,**  
S. Bitterlich Nachfolger.

Posen, den 2. August 1864.

Hierdurch die ergebnste Anzeige, daß ich am heutigen Tage hier selbst Friedrichs-  
straße Nr. 33a. im Hause des Herrn Tilsner, vis-à-vis der Landschaft, ein

**Cigarren-, Rauch- und Schnupftabak-Geschäft,**  
verbunden mit einem Depot echter Havana-Cigarren unter der Firma

**M. Heymann**

etabliert habe, und empfehl mein Unternehmen dem freundlichen Wohlwollen des geehrten Publikums.

**Französische Mühlsteine**  
aus vorzüglichem, selbst in den Brüchen aus-  
geföhntem Material, Sand- und Kalk-  
steine, Müllergraze etc. empfiehlt die

**Fabrik französischer Mühlsteine**  
von **Wm. Helm** in Stettin,  
Wikenberg vorm. Frauenthor.  
Comtoir: Frauenstr. 50.

**Aquarien**, höchst elegant zu 2, 3 und 6  
Friedrichsd'or à Stück.

**Terrarien**, schönste Auswahl, zu 3, 4, 5  
und 6 Thlr. à Stück.

**Topf-Nelken**, einige hundert in Blüthe  
empfiehlt zur Ansicht und zum Verkauf die  
Samen- und Blumenhandlung von

**A. Fleissig**, Berlinerstraße Nr. 13.

**Eisener's Apotheke.**

**Tischusche.**

Amtsbezirke seinen Wohnsitz hat, muß bei der Anmeldung seiner Forderung einen an hiesigen Orte wohnhaften oder zur Praxis bei uns berechtigten auswärtigen Bevollmächtigten bestellen und zu den Akten anzeigen. Denjenigen, welchen es hier an Bekanntmachung fehlt, werden die Rechtsanwälte Justizräthe Niedenburg, Leiber und Le Biseur zu Sachvaltern vorgeschlagen.

**Nothwendiger Verkauf.**

**Königl. Kreisgericht zu Kosten.**

**Abtheilung I.**

Kosten, den 2. Mai 1864.

Das im Kostenkreise belegene, dem Franz v. Bojanowski gehörige adlige Rittergut Woyniess nebst dem Dorfe Gniessow, abgekäpt auf 61.466 Thlr. 25 Sgr. 6 Pf. zufolge der nebst Hypothekenchein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe soll

**am 19. Dezember 1864**

Vormittags 11 Uhr

im neuen Gefängnisgebäude hier selbst subha-  
ftiert werden.

Die dem Aufenthalte nach unbekannten Gläu-  
biger:

1) Frau Johanna Auguste  
Caroline Christiane von  
Bayer,

2) verwitwete Wirthin Antonina  
Dziewiecka aus Strzelno  
werden hierzu öffentlich vorgeladen.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuch nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei uns anzumelden.

**Polizeiliches.**

Am 30. Juli aus fl. Gerberstraße Nr. 11.  
entwendet: 6 Thlr. in 1/2 baar, zwei Handtücher, ein weißes Tischtuch, ungeschnitten und ein Taschenmesser.

In meinem Bureau ist die Stelle eines Privatsekretärs vakant. Personen, welche hierauf reflektieren und im Polizei- und Steuerfache erfahren sind, wollen sich unter Vorlegung ihrer Bezeugung und eines Lebenslaufes baldigst in portofreien Briefen bei mir melden. Die Kenntnis der polnischen Sprache würde erwünscht sein.

Meseritz, den 27. Juli 1864.

Der königl. Landrat Flottwell.

**Prenzische National-Versicherungs-**

**Gesellschaft in Stettin**,  
mit einem Grundkapital von 3.000.000 Thlr. und 300.000 Thlr. Reserve übernimmt Versicherungen gegen Feuergefahren auf Möbeln, Waaren, Vieh, Erde, Inventar, überhaupt auf bewegliche Gegenstände und Gebäude, sowohl in Städten als auf dem Lande gegen angemessene billige, jede Nachschuß-  
verbindlichkeit ausschließende Prämie.

Jede gewünschte Auskunft sowie Antrags-  
Formulare werden von dem Unterzeichneten unentgeltlich und bereitwillig ertheilt.

Neustadt a. W., den 20. Juli 1864.

**Schroeder**,

Agent der Preußischen National-Versiche-  
rungs-Gesellschaft in Stettin.

**Epilepsie (Fallsucht)-Leidenden**

wird die Adresse eines renommierten Arztes mitgeteilt, welcher ein sicheres Mittel zur schnellen und dauernden Heilung der Epilepsie besitzt. Näheres auf fr. Anfragen zu erfahren durch Herrn Sekretär Weyler in Berlin, Holzgartenstr. 5.

Hiermit die ergebnste Anzeige, daß ich das unter der Firma

**S. Bitterlich's Wittwe**

in Posen, Markt 76,

bestehende Uhrmachersgeschäft, welches sich während einer Reihe von 40 Jahren eines vollen Vertrauens zu erfreuen gehabt hat, häufig an mich gebracht habe und für meine Rechnung in dem bisherigen Hofe ganz in demselben Umfang fortgeführt werde.

Indem ich bitte, daß der Firma „Bitterlich“ in so reichem Maße geschätzte Vertrauen auch auf mich gütig übertragen zu wollen, verspreche ich zugleich, daß es mein eifrigstes Bestreben sein wird, allen geehrten Anforderungen in jeder Beziehung nach besten Kräften nachzukommen.

**A. Schachschneider,**  
S. Bitterlich Nachfolger.

Posen, den 2. August 1864.

Hierdurch die ergebnste Anzeige, daß ich am heutigen Tage hier selbst Friedrichs-  
straße Nr. 33a. im Hause des Herrn Tilsner, vis-à-vis der Landschaft, ein

**Cigarren-, Rauch- und Schnupftabak-Geschäft,**  
verbunden mit einem Depot echter Havana-Cigarren unter der Firma

**M. Heymann**

etabliert habe, und empfehl mein Unternehmen dem freundlichen Wohlwollen des geehrten Publikums.

**Französische Mühlsteine**  
aus vorzüglichem, selbst in den Brüchen aus-  
geföhntem Material, Sand- und Kalk-  
steine, Müllergraze etc. empfiehlt die

**Fabrik französischer Mühlsteine**  
von **Wm. Helm** in Stettin,  
Wikenberg vorm. Frauenthor.  
Comtoir: Frauenstr. 50.

**Aquarien**, höchst elegant zu 2, 3 und 6  
Friedrichsd'or à Stück.

**Terrarien**, schönste Auswahl, zu 3, 4, 5  
und 6 Thlr. à Stück.

**Topf-Nelken**, einige hundert in Blüthe  
empfiehlt zur Ansicht und zum Verkauf die  
Samen- und Blumenhandlung von

**A. Fleissig**, Berlinerstraße Nr. 13.

**Eisener's Apotheke.**

**Tischusche.**

Amtsbezirk seinen Wohnsitz hat, muß bei der Anmeldung seiner Forderung einen an hiesigen Orte wohnhaften oder zur Praxis bei uns berechtigten auswärtigen Bevollmächtigten bestellen und zu den Akten anzeigen. Denjenigen, welchen es hier an Bekanntmachung fehlt, werden die Rechtsanwälte Justizräthe Niedenburg, Leiber und Le Biseur zu Sachvaltern vorgeschlagen.

**Nothwendiger Verkauf.**

**Königl. Kreisgericht zu Kosten.**

**Abtheilung I.**

Kosten, den 2. Mai 1864.

**Dr. Ed. Peters,**

Chemiker der Versuchsstation für die

Provinz Posen.

**Garantie**

**Album**

**der Billigkeit stets voran!!!**

**Grosse Preisherabsetzung**

**der besten Bücher, neu!**

**In der Billigkeit stets voran!!!**

**Grosse Preisherabsetzung**

**der besten Bücher, neu!**

**In der Billigkeit stets voran!!!**

**Grosse Preisherabsetzung**

**der besten Bücher, neu!**

**In der Billigkeit stets voran!!!**

